

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Eppelheim VZ 60 - Bauwesen



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude

74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen

2016/0080

Bearbeiter/in

Frank Isenmann

Zimmer-Nr.

226

+49 7261 9466-5330

Telefon Fax

+49 7261 9466-95330

E-Mail

Frank.lsenmann@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 07:30 - 12:00 Uhr,

Mi: 07:30 - 17:00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Datum

14.04.2016

Bebauungsplan "Gewerbegebiet SÜD – 1. Änderung und Erweiterung"

Ihr Schreiben vom 22.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorliegenden Entwurf inkl. Umweltbericht bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Auf dem Flurstück Nr. 3996 wurden 2011, 2013 und 2014 Zauneidechsen festgestellt, welche inzwischen auf die CEF-Fläche Flst. Nr. 3988 umgesiedelt wurden (der Reptilienschutzzaun um die Fläche erfüllt keinerlei Funktionen mehr und sollte abgebaut werden).

Auf dem jetzt noch unbebauten Grundstück Nr. 3996/6 stehen entlang des Feldweges Gehölze, die restliche Grundstücksfläche weist kaum Vegetation auf. Das Grundstück Nr. 5595 ist von Ruderalvegetation bewachsen und liegt brach.

Es ist u. E nicht auszuschließen, dass auf den künftigen Stellplatzflächen noch Eidechsen vorkommen.

Die Grundstücke sind daher hinsichtlich dieser Art erneut zu überprüfen.

Des Weiteren sollte eine Aussage darüber erfolgen, ob der brachliegende Streifen eine Funktion z. B. im Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten erfüllt.

Die laut Gutachten vom November 2011 im südlichen, bislang nicht überplanten Bereich nachgewiesene "nur" national besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke ist im Rahmen der Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich/Ersatz) entsprechend zu berücksichtigen.

+49 6221 522-1477

Sofern die notwendigen "externen" Kompensationsflächen nicht im Eigentum der Stadt Eppelheim stehen und nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden, ist eine dauerhafte rechtliche Sicherung erforderlich.

Für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Isenmann